



Rundschreiben Nr. 3/2024 – Kurzinfo Löhne

ausgearbeitet von: Dr. Hannah Blasbichler

Bruneck, den 16.01.2024

- INAIL Skonto bis 28% - Ansuchen bis 29.02.2024
- INAIL: Prämienzahlung am 16.02.2024 mit Modell F24
- Arbeitnehmer als Gemeinderat oder Gemeindereferent
- Meldung der Leiharbeiter bis 31.01.2024
- Treibstoffgutscheine für 2024 nicht verlängert
- Neue ACI-Tarife für Sachentlohnungen ab 01.01.2024
- Begünstigungen für die Einstellung von Personen mit Beeinträchtigung

INAIL Skonto bis zu 28% - Ansuchen innerhalb 29.02.2024

Zugangskriterien bleiben schwierig

Auch heuer kann bis zum 29.02.2024 um eine bis zu 28%-ige Reduzierung der INAIL-Prämie angesucht werden. Neben der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Bereich Arbeitssicherheit, müssen im **Jahr 2023 bestimmte zusätzliche Maßnahmen** zur Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz nachweisbar sein.

Im vorgesehenen Antragsformular muss eine **Mindestzahl von 100 Punkten** erreicht werden. Die angekreuzten Punkte müssen genau dokumentiert sein. Die **Beweisunterlagen sind auch heuer wieder dem telematischen Antrag beizulegen.**

Praktische Abwicklung:

- Wer füllt das Antragsformular aus? Der beauftragte Arbeitssicherheitstechniker
- Wer macht das telematische Ansuchen? Wir als Lohnbüro

Kunden der Firma SE Group (ehem. Arsis): Als Serviceleistung sendet die Firma SE Group das ausgefüllte Antragsformular der betreuten Kunden, welche die nötige Punktezahl erreichen, direkt an uns.





INAIL Prämienzahlung fällig am 16.02.2024

Wir erinnern, dass die **INAIL-Prämie 2023/2024** am 16.02.2024 fällig ist. Wir erledigen wie üblich die Prämienberechnung und Ausweisung des Betrages im Modell F24 für die **Zahlung am 16.02.2024**.

Arbeitnehmer wird als Gemeinderat oder -referent gewählt

Die Kosten der Freistellungen für die Teilnahme an Sitzungen übernimmt die **Gemeinde**

Laut Gesetz Nr. 267 vom 18.08.2000, Art. 79 und 80 haben Arbeitnehmer, welche als **Gemeinderäte oder Referenten** gewählt werden, das **Recht auf bezahlte Freistellungen** für die Teilnahme an Sitzungen. Der Arbeitgeber kann die **Rückzahlung** der Personalkosten für die bezahlten Freistellungen zur Teilnahme an den Sitzungen bei der **betreffenden Gemeinde oder Körperschaft** verlangen. Wir empfehlen, den Antrag jeweils am Jahresende zu stellen. Gerne können wir bei Bedarf den Antrag für Sie vorbereiten und/oder die Kostenberechnung pro Stunde und eine Vorlage des Antrages bereitstellen.

Meldepflicht für Leiharbeiter – Termin 31.01.2024

Betriebe, welche Leiharbeiter beschäftigen, müssen innerhalb 31.01.2024 eine **Meldung an die betrieblichen Gewerkschaftsorganisationen**, oder falls nicht vorhanden, an die vertretungsstärksten Gewerkschaften machen. Die Meldung muss Zahl, Begründung, Dauer und Qualifikation der Leiharbeiter des entsprechenden Vorjahres beinhalten. Innerhalb 31.01.2024 ist also die Meldung der beschäftigten Leiharbeiter **für das Jahr für 2023** zu machen.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift sind Strafen von € 250,00 bis € 1.250,00 vorgesehen.





Treibstoffgutscheine für 2024 nicht verlängert

Die Möglichkeit, Mitarbeitern Treibstoffgutscheine steuer- und beitragsfrei zukommen zu lassen, ist für das **Jahr 2024 nicht mehr vorgesehen**. Es gibt die **Alternative**, Treibstoffgutscheine als Sachentlohnung (Fringe Benefit) steuer- und beitragsfrei auf dem Lohnstreifen auszuweisen. Das Limit liegt im Jahr 2024 bei **€ 1.000,00 für Mitarbeiter ohne Kinder zu Lasten** und **€ 2.000,00 für Mitarbeiter mit Kindern zu Lasten**.

Neu ACI Sätze für „Fringe Benefit“ ab 01.01.2024

Jährlich werden am 01.01.2024 die ACI-Tarife für die **Sachentlohnung** für die betriebliche und private Nutzung von PKW durch Mitarbeiter (**Fringe Benefit**) neu festgelegt. Die neuen Tarife sind abrufbar unter www.aci.it.

Die Höchstgrenzen des **KM-Geldes** werden jeweils im **März und September** eines jeden Jahres aktualisiert.

Begünstigungen für die Einstellung von Personen mit Beeinträchtigung

Zugunsten von **unbefristeten Arbeitsverhältnissen** (Neueinstellungen, Umwandlungen in unbefristet und bestehende unbefristete Arbeitsverhältnisse nach 01.01.2016) für Personen mit Beeinträchtigung ist eine **Beitragsbegünstigung** in folgendem Ausmaß vorgesehen:

| Grad der Arbeitsinvalidität (*) | Ausmaß der Minderung der Beitragsgrundlage | Dauer der Begünstigung |
|---|--|------------------------|
| > 79% oder attestierte Behinderung beschrieben in den Kategorien 1 bis 3 lt. Tabelle D.P.R. n. 915/1978 | 70% | 36 Monate |





| | | |
|--|-----|---|
| zwischen 67% und 79% oder attestierte Behinderung beschrieben in den Kategorien 4 bis 6 lt. Tabelle D.P.R. n. 915/1978 | 35% | 36 Monate |
| > 45% (Voraussetzung geistige und psychische Behinderungen) | 70% | 60 Monate (oder für die gesamte Dauer von <u>befristeten</u> Verträgen, sofern die Vertragslaufzeit mindestens 12 Monate beträgt) |

(*) **Achtung:** der Grad der Arbeitsinvalidität muss vom Arzt attestiert werden und ist nicht dasselbe wie der attestierte Invaliditätsgrad. Informationen zur Arbeitsinvalidität können beim Arbeitsmarkt eingeholt werden (Ansprechperson: Frau Aigner Evelyn, Mail: evelyn.aigner@provinz.bz.it, Tel. 0474 582366)

Die Beitragsbegünstigung kann auch mit **anderen Begünstigungen kumuliert** werden – ist jedoch **nicht** mit den vorgesehenen **Pflichteinstellungen von Invaliden** laut Art. 3 Gesetz 68/1999 vereinbar. Der **Antrag** um Anwendung muss **telematisch beim INPS** gestellt werden und ist bis zur Erschöpfung der vorgesehenen finanziellen Ressourcen möglich.

Alternativ zur Beitragsbegünstigung ist ein **Landesbeitrag für die Einstellung von Invaliden** vorgesehen. Voraussetzung ist ein attestierter Invaliditätsgrad. Die **Dauer sowie das Ausmaß** des Beitrages sind vom **Grad der Invalidität abhängig**.

